

Kinderschutzkonzept der
Kindertagesstätte Mullewapp



Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
<i>Einleitung:</i>	4
<i>Begriffserklärung</i>	4
<i>3. Kindeswohl</i>	4
<i>4. Kindeswohlgefährdung</i>	6
<i>4.1. Gewichtige Anhaltspunkte nach § 8a SGB VIII</i>	7
<i>4.2 § 47 SGB VIII – „Meldepflichten“ (hier bei Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)</i>	7
<i>4.3 Anhaltspunkte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos</i>	8
<i>4.3.1 Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen</i>	11
<i>4.3.1 Verhaltenskodex</i>	12
<i>4.3.2 Personalmanagement</i>	12
<i>4.3.3 Verhaltensampel</i>	12
<i>VERHALTENSAMPEL GRÜN</i>	13
<i>4.4. Misshandlung</i>	16
<i>4.5. Sexueller Missbrauch</i>	16
<i>5. Partizipation</i>	17
<i>6. Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Fachkräfte</i>	17
<i>7. Leitfaden Sexueller Bildung</i>	18
<i>7.1 Leitfaden zur Sexuellen Bildung – Warum?</i>	18
<i>Bedeutung und Notwendigkeit von sexueller Bildung</i>	19
<i>Der Präventionskurs in unserer Einrichtung</i>	22
<i>Gegen Ende der Kindergartenzeit findet für die Vorschulkinder ein kostenpflichtiges Präventionstraining statt.</i>	22
<i>Intimsphäre und Schamgefühl</i>	24
<i>Entwicklung kindlicher Sexualität</i>	26
<i>Vorgehen bei sexuellen Übergriffen</i>	29
<i>8. Ansprechpartner</i>	30
<i>9. Vorgehensweise im Gefährdungsfall</i>	30
<i>10. Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</i>	31
<i>10.1. Systematische Darstellung</i>	31

<i>10.2. Erläuterung der Schritte der systematischen Darstellung</i>	<i>35</i>
<i>11. Dokumentation nach § 8a SGB VIII</i>	<i>40</i>
<i>12. Interner Beratungsplan</i>	<i>41</i>
<i>13. Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan</i>	<i>42</i>
<i>14. Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren.....</i>	<i>44</i>
<i>15. Mitteilung an die Sozialen Dienste der Abt. Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII</i>	<i>45</i>
<i>KiWo-Skala (KiTa)</i>	<i>49</i>
<i>16. Literaturverzeichnis</i>	<i>56</i>
<i>17. Abbildungsverzeichnis</i>	<i>57</i>

Einleitung:

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

Das vorliegende Schutzkonzept dient als Arbeitshilfe und stellt Einrichtungsspezifische Besonderheiten bzgl. dem Kinderschutz dar. Es soll die Mitarbeiter/innen sensibilisieren und ihnen die Handlungsbasis geben, um Verletzungen des Kindeswohl anzusprechen und darauf zu reagieren.¹

Begriffserklärung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Somit ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst, findet sich aber in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII sowie in der UN-Kinderrechtskonvention wieder.

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“²

3. Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.³ In den Gesetzmäßigkeiten finden sich daher keine abschließenden Definitionen hierzu. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht

¹ Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte „KiKi Kleckse“ (o.J.), 1, S. 2

² ² Bürgerliches Gesetzbuch (2024), §1666 Abs.1

³ Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2022), S. 47

wird Kindeswohl als ein anhaltender Zustand altersgerechter und gesunder körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beschrieben.⁴ Grundlage für das Wohl eines Kindes beziehungsweise eines Jugendlichen ist die angemessene Reaktion der Sorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen auf deren Bedürfnisse. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist demnach dasjenige, welches sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert. Zum Beispiel in der „Bedürfnispyramide“ des amerikanischen Psychologen A.H. Maslow (1983).



5

- Bedürfnis nach beständiger liebevoller Beziehung
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

⁴ Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2022), S. 47

⁵ Dresdner Kinderschutzordner (2013), S. 5

- Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

4. Kindeswohlgefährdung

Der § 8a SGB VIII richtet sich an das Jugendamt in seiner Rolle als staatl. Wächteramt und Garantenträger sowie an Träger von Einrichtungen und Dienste, wie bspw. Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen. Es formuliert spezielle Aufgaben und zeitlich aufeinanderfolgende Abläufe, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls (=Schutzauftrag) ersichtlich werden. Demnach müssen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherstellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzuzuziehen.

Die hier notwendigen Ablauf-/Bearbeitungsprozesse (u.a. Personen/Ansprechpartner mit Kontaktmöglichkeiten, zu verwendende Checklisten/Dokumentationsbögen etc.) sind intern bekannt und werden in den § 8a-Schulungen regelmäßig aufgefrischt.

Ein weiterer Bestandteil des „Schutzauftrages“ ist die Einbeziehung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung, es sei denn, dies steht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegen. Der Schutzauftrag verpflichtet bei Bekanntwerden von Gefährdungsmomenten den Träger zum einen, sich von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten zu lassen und zum anderen, an die Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken — falls dies nicht gelingt, ist das Jugendamt einzuschalten. In der Gefährdungsabklärung richtet sich der Träger an das Kind, an die insoweit erfahrene Fachkraft, die Erziehungsberechtigten und wenn alle Mittel ausgeschöpft sind an das Jugendamt (Sozialdienst im Amt für Kinder, Jugend und Familie).

4.1. Gewichtige Anhaltspunkte nach § 8a SGB VIII

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sowohl Hinweise als auch Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden.

Eine Kindeswohlgefährdung kann aufgrund einer missbräuchlichen Ausübung der Elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder aufgrund des Verhaltens von Dritten bestehen (siehe auch § 1666 BGB).

Erscheinungsformen, die das Kindeswohl gefährden, sind:

- Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt.

Um gewichtige Anhaltspunkte erkennen zu können, ist es wesentlich, wie das Kind erlebt wird und handelt. Dabei sind seine Wohnsituation, die familiäre Situation, das elterlich.

Erziehungsverhalten, die individuelle Entwicklung, erlebte traumatische Ereignisse sowie das soziale Umfeld zu berücksichtigen.

Unbedingt beachtet werden muss die Schutzbedürftigkeit nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und der aktuellen gesundheitlichen Verfassung des Kindes. Von besonderer Wichtigkeit ist auch die Fähigkeit der Sorgeberechtigten zur Problemeinsicht, zur Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation Hilfen anzunehmen.

4.2 § 47 SGB VIII – „Meldepflichten“ (hier bei Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII resultiert aus dem gesetzlich normierten Auftrag der Aufsichtsbehörde/des überörtlichen Trägers, über den Schutzauftrag, den die Einrichtungen gegenüber den Kindern haben, zu wachen (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen, sind nach § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, flankierende und sonstige beratende/unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Rechtsaufsichts-Aufgabe nachzukommen. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung/der Träger bereits Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht. Dies drückt den Charakter der Norm aus, nämlich die beratenden und flankierenden Angebote von Seiten der Aufsichtsbehörde in den Sachverhalt einzubringen.

Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Abläufe zu wachen. Dies bedeutet im Falle von § 47 SGB VIII, dass im Kontakt mit der Einrichtung/dem Träger Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung erarbeitet und vereinbart werden. Bereits ergriffene Maßnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft und ggf. erweitert. Die pädagogische Fachaufsicht ist (primär) beratend und (sekundär) eingreifend tätig. Eingreifende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind immer dann notwendig, wenn der Träger selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zu ergreifen. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

4.3 Anhaltspunkte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

In der Versorgung des Kindes:

- Verletzungen sind plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- ärztliche Untersuchungen oder Behandlungen werden gar nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- das Kind bekommt nicht ausreichend Essen oder Trinken
- die Körperpflege ist unzureichend
- die Kleidung ist nicht zweckmäßig oder den Bedürfnissen angemessen
- die Aufsicht und die Betreuung sind nicht ausreichend gewährleistet

In der Familiensituation:

- das Einkommen der Familie ist nicht ausreichend
- bei mindestens einem Elternteil liegt eine psychische Erkrankung, eine chronische Erkrankung oder Suchterkrankung vor

- das Erziehungsverhalten schädigt das Kind, z.B. aggressives Verhalten
- die Familie hat keine sozialen Kontakte
- es gibt massive Konflikte bezüglich des Kindes
- die Eltern sind überfordert
- häusliche Gewalt ist nicht auszuschließen
- Eltern sind nicht verantwortungsbewusst
- Eltern kooperieren nicht und halten keine Absprachen ein/nehmen keine Hilfen an

In der Entwicklungssituation des Kindes:

- die körperliche Entwicklung ist für das Lebensalter verzögert
- das Kind ist chronisch krank oder behindert
- Krankheiten mehren sich
- Grenzen und Regeln werden nicht eingehalten
- Verhaltensauffälligkeiten, psychische Probleme und/oder grenzüberschreitendes Verhalten treten auf
- das Kind ist sozial isoliert
- unregelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

In der Einrichtung:

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

Umgang mit Grenzüberschreitungen

Fehlverhalten, Grenzüberschreitungen und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte können in unterschiedlicher Intensität und Häufigkeit in jeder Kindertagesstätte vorkommen.⁶ Dieses darf nicht geduldet oder sogar gefördert werden. Den Kopf in den Sand zu stecken, zu schweigen oder zu banalisieren hilft nicht weiter.

Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Fehlverhalten zu erkennen, klar zu benennen und daraus zu lernen.

⁶ Jörg Maywald (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept, S. 52

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung jeder pädagogischen Fachkraft eine hohe Verantwortung zukommt.

Gewalt, die durch Fachkräfte gegen Kinder ausgeübt wird kann unterschiedliche Formen annehmen. Das Fehlverhalten kann sofort erkennbar oder sehr subtil sein, einmalig oder wiederholt auftreten, eine aktive als auch eine passive Form haben.

- Körperliche Gewalt/Vernachlässigung: (unbegründetes) Festhalten, Einsperren, Isolieren, Schubsen, Zwang zum Essen/Schlafen, Abhalten vom Ausruhen/Schlafen, unzureichende Körperpflege, Verweigern von notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen)
- Seelische Gewalt/Vernachlässigung: Anschreien, Beschämen, Demütigen, Ausgrenzen/Isolieren, Beleidigen, (rassistisch) Diskriminieren, Überfordern, Überbehüten, Ablehnen/Bevorzugen, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Verweigern der notwendigen emotionalen Zuwendung (trösten),
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt zu lassen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen/Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
- Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch: Kinder ohne deren Einverständnis oder gegen deren Willen streicheln/liebkoosen, Küssen, körperliche Nähe erzwingen, Kinder ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, Kinder sexuell stimulieren

Ein Fehlverhalten seitens pädagogischer Fachkräfte kann verschiedene Ursachen haben. Häufig spielen Überforderung, individuelles Versagen, Ausbildungsmängel, körperliche und/oder seelische Erkrankung, Suchtabhängigkeit, Trennung/Verlust im Familienkreis, soziale Isolation, Beziehungs- und Partnerkonflikte, Anpassungsschwierigkeiten.⁷

Fehlverhalten und Gewalt in der KiTa hat vielfältige Folgen, die sich in erster Linie auf das betroffene Kind und dessen Eltern beziehen. Auch die übrigen Kinder und Eltern können dadurch beunruhigt werden. Negative Folgen für das Team, die gesamte Einrichtung und den Träger sind zu erwarten. Der Träger wird darüber entscheiden, ob eine Meldung an die zuständige Behörde gemäß §47 SGB VIII erforderlich ist.

⁷ Jörg Maywald (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept, S. 54

Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter/ -innen verursacht sind.

4.3.1 Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren

Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffene

Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfen)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)

Bautechnische/technische Mängel

Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden)

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z. B. nach § 8aSGB VIII) nicht aufgehoben.

4.3.1 Verhaltenskodex

4.3.2 Personalmanagement

Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Zu dem Zweck lässt sich der Träger/die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.

4.3.3 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel ordnet sehr konkrete Verhaltensweisen unseres Personals in drei Kategorien.

Grün: dieses Verhalten ist erwünscht und entspricht den Standards unserer Einrichtung.

Gelb: grenzwertiges Verhalten, das nicht gut, aber unter Umständen unvermeidbar ist. Es kann verständlich sein, wie es dazu kommt, aber es sollte für andere Möglichkeiten gesorgt werden. Es gehört angesprochen und geändert, bedeutet aber keine akute Gefahr für das Wohl der Kinder.

Rot: dieses Verhalten lehnen wir absolut ab. Wenn Fachkräfte so handeln, erfordert es Konsequenzen, um Kinder zu schützen und Wiederholung zu vermeiden. Es stellt eine akute Gefahr für die Kinder dar oder ist in eine Praxis, die den Kindern auf Dauer aktiv schadet.

Die Kategorien der Ampel werden in unsere KiTa zweimal jährlich überarbeitet.⁸

VERHALTENSAMPEL GRÜN

Der Mitarbeiter zeigt ein positives wertschätzendes und pädagogisch förderliches Verhalten (Haltung)

- freundliche + wertschätzende Begrüßung (Kinder + Eltern)
- aufstehen und dem Kind entgegen gehen
- individuelle Ankommens Rituale akzeptieren und begleiten
- respektvoll, einfühlsam geduldig – Vorbild sein – Bedürfnisse beachten
- den Kindern auf Augenhöhe begegnen
- Kompetenzen fördern
- Grenzen setzen – Strukturen vermitteln
- Loben – auch bei Teilerfolgen
- Hilfestellung geben
- Eltern immer das Gefühl geben, dass wir sie ernst nehmen
- Gefühle wahrnehmen & ernst nehmen und entsprechend reagieren
- Wir dürfen uns nicht „unter Wert“ verkaufen – Bild nach außen
- Wir müssen uns immer reflektieren
- Einverständnis (von den Eltern) einholen
- Partizipation
- Seelsorger
- „Kinder Probleme“ ernst nehmen – ins Kind hineinversetzen
- Liebevoll Hilfestellungen geben (Brotdose öffnen, Jacke auf-zu, Matschkleidung an-aus)

⁸ Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte „KiKi Kleckse“ (o.J.), S.21

VERHALTENSAMPEL GELB

Der Mitarbeiter zeigt ein Verhalten, dass für die kindliche Entwicklung nachteilig sein kann. Dieses Verhalten ist kritisch zu hinterfragen (auch Selbstkritisch) bzw. im Einzelfall zu begründen. Ist der Mitarbeiter überlastet oder überfordert, bedarf es einer Aufarbeitung und es müssen alternative Lösungen gefunden werden.

- TON – ständiges schimpfen, meckern, genervt sein
- Unangebrachter Ton
- Ruppiger Umgang
- unangebrachte Gestik – Mimik
- Sarkasmus/Ironie
- bevorzugen von Kindern
- vor die Tür setzen – an den Tisch setzen
- Wortwahl
- Kind ausschließen
- vor Kindern/Eltern über Kinder/Eltern reden
- ständiges Loben + Belohnen
- Schubladen denken
- Bedürfnisse ignorieren
- Kinder ignorieren
- Über-/Unterforderung
- Auslachen / Mobbing
- unangemessenes Auftreten (Kleidung)
- sozialer Ausschluss
- Autoritäres (Macht) Verhalten
- vor Kindern kritisieren – gilt auch für das Team

VERHALTENSAMPEL ROT

Der Mitarbeiter zeigt ein grenzüberschreitendes übergriffiges Verhalten, der Mitarbeiter verhält sich grob fahrlässig (Mitarbeiter können ggf. abgemahnt/angezeigt/bestraft werden).
Der Mitarbeiter zeigt sich in Überlastungssituationen überfordert und reagiert nicht auf die bedrohliche Situation.

- Sexuelle + körperliche Gewalt
- seelische Gewalt
- Mobbing
- herablassendes Verhalten
- Vertrauen brechen
- Zwingen / Strafen / Ausgrenzen
- Bedrohen
- Bloß stellen / diskriminieren
- küssen / Zärtlichkeiten
- Schweigepflichtverletzung
- Datenschutzmissbrauch
- dauerhaftes Fehlverhalten
- fest anfassen / zerren
- zorniges Anschreien
- Anspielungen auf Herkunft, Religion, sozialen Status
- Intimsphäre verletzen
- „I- Kind“ sagen
- Sarkasmus / Ironie
- Bedürfnisse ignorieren – Windel wechseln / weh getan
- Bestechung / Erpressung
- Macht / Adultismus
- unangemessene Kleidung

4.4. Misshandlung

Für Kindesmisshandlungen gibt es kein typisches „Misshandlungssyndrom“, was auch darin begründet ist, dass Misshandlungen zumeist mit Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch einhergehen können. Unterschieden werden muss zwischen psychischer und physischer Gewalt.

Zu den physischen Misshandlungen gehören:

- gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung
- körperliche Verletzungen, die nicht unfallbedingt sind
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des Hergangs
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung (durch einen Elternteil, eine Erziehungs- oder Bezugsperson des Kindes) absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde
- Verletzungsformen wie das Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften usw.

Zu den psychischen Misshandlungen gehören:

- feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern gegenüber dem Kind
- überfürsorgliches entwicklungseinschränkendes Verhalten
- Vernachlässigung

4.5. Sexueller Missbrauch

Jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird, unabhängig von der Intensität des sexuellen Kontakts oder der vermeintlichen Absicht, ist sexueller Missbrauch. Er beginnt dort, wo der Täter zur Anregung oder Befriedigung Kinder benutzt, überredet, nötigt, oder Geheimhaltung einfordert. Es gibt Missbrauch mit körperlichem Kontakt und ohne körperlichen Kontakt.

Kennzeichnend ist, dass sexuelle Handlungen gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher

Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Auch wenn ein Kind sich scheinbar aktiv beteiligt, liegt die Verantwortung für die sexuelle Tat immer beim Erwachsenen. Kinder haben niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff!

5. Partizipation

Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag aktiv mitgestalten können. Das sie erfahren, wie sich Kinder und pädagogische Fachkräfte auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Kinder sollen lernen ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung erleben. Partizipation ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich füreinander interessieren und sich für ihre Belange einsetzen. Dies dient der Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen, sie entwickeln ein Bewusstsein für Akzeptanz und Konfliktbewältigung.

6. Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Fachkräfte

Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte haben die Möglichkeit, sich bei Bedarf zu beschweren. Beschwerden sind nicht an eine bestimmte Form gebunden, gerade Kinder können körpersprachliche, mimische oder gestische Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Im alltäglichen Umgang mit Beschwerden sollten ritualisierte, an eine bestimmte Zeit gebundene Beschwerdemöglichkeiten vorhanden sein. Hierzu können z.B. der Morgen-/Stuhlkreis, ein Beschwerdebriefkasten und ausgewiesene Sprechzeiten der Leitung gehören.

Sämtliche Beschwerden sollten allen Beteiligten bekannt sein (Information/Transparenz) und in jedem Fall sollte eine zeitnahe Reaktion erfolgen (Verlässlichkeit/Verbindlichkeit).

7. Leitfaden Sexueller Bildung

Ein Baustein des umfassenden Kinderschutzes in unserer KiTa ist der Leitfaden Sexueller Bildung. Es stellt die Ansätze dar, nach denen die pädagogischen Fachkräfte handeln, um die Kinder hinsichtlich ihrer Gefühle, ihres Körpers und ihrer Beziehung zueinander zu unterstützen und zu fördern.

Wir möchten die Kinder dabei unterstützen, dass ihre Sexualität ein Teil ihrer Entwicklung ist und vermitteln hierfür Respekt und Toleranz, aber auch situative Vertraulichkeit und Offenheit. Wir respektieren das Schamgefühl der Kinder und geben Antworten auf ihre Fragen.

7.1 Leitfaden zur Sexuellen Bildung – Warum?

Der Bildungsauftrag und die pädagogischen Themen in Anlehnung an den BEP umfassen die Sexualentwicklung und Sexualerziehung in der KiTa, um Kindern eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und einen sicheren Rahmen zu bieten.

Wir, die pädagogischen Fachkräfte, füllen unterschiedliche Rollen aus, um die uns anvertrauten Kinder zu schützen, zu stärken und zu begleiten, indem wir aufmerksam und wertschätzend einen geschützten Raum für Fragen, Lernerfahrungen und kindlich-spielerische Neugier zur Verfügung zu stellen, indem die Kinder sich selbst und die Welt entdecken dürfen.

Im Wesentlichen geht es darum in positiver und lerngeschützter Atmosphäre, möglichst früh, optimal und nachhaltig Kinder bereits im Kindergartenalter selbstbestimmt zu fördern. Eine frühe Auseinandersetzung und Aufklärung mit den kindlichen Themen der Sexualität leisten einen wichtigen Beitrag zur Identitätsentwicklung, stärken das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten und dienen dem eigenen Selbstbild der Kinder.

Als eine frühe Präventionsmaßnahme im Schutz vor Gewalt- und Grenzverletzungen, jedoch auch im Sinne einer körperlichen und seelischen Gesundheitsförderung (Unbefangenheit, positiv, lebensbejahend) und Lebenskompetenzförderung (Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit) ist dieser Leitfaden zu verstehen.

Deshalb ist es wichtig, Aufklärung, Prävention und Kinderschutz durch Standards, verbindliche Regeln, pädagogische und konzeptionelle Ziele, sowie die Art und Weise der Wissensvermittlung festzuhalten. Auch dient dieser Leitfaden zur Reflexion des eigenen Standpunktes und Klarheit, inwieweit ich mich selbst als pädagogische Fachkraft einbringen

möchte und auch kann. Ferner soll er den pädagogischen Fachkräften zur Orientierung und als Sicherheit dienen. Die Erstellung eines Leitfadens zur Sexuellen Bildung ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen und gibt ein eigenes Profil, welches durch die Umsetzung und Transparenz der Bildungsbereiche nach außen transportiert wird. Auch zeigt der Träger seine klare Positionierung und unterstreicht die Kompetenz seiner pädagogischen Fachkräfte.

Es sollte das Ziel unserer pädagogischen Arbeit sein, eine sexualfreundliche und sinnesfördernde, offene Atmosphäre der Achtsamkeit zu schaffen, in der ein ehrlicher und authentischer, sowie respektvoller und vertrauensvoller Umgang des sozialen und emotionalen Miteinanders geschaffen wird.

Bedeutung und Notwendigkeit von sexueller Bildung

von Seiten der pädagogischen Fachkräfte/Einrichtung:

- frühzeitiger und spielerischer Beginn als langfristige Präventionsarbeit; institutionsübergreifend (Prävention ist eine Erziehungshaltung und nicht zeitlich begrenzt);
- Prävention zu Übergriffen mit entsprechender, kompetenter und profunder Sexualerziehung/Aufklärung/Pädagogik
- für die Erschaffung einer guten Beziehung geprägt durch Vertrauen
- Kinder ernst nehmen mit ihren Aussagen und Bedürfnissen
- um Kinder einen „Namen“ zu geben für alle Körperteile, Gefühle, Bedürfnisse, Aktivitäten und Berührungen (angenehme/unangenehme)
- für den Aufbau eines positiven und gesunden Körpergefühls
- um Lernerfahrungen alters- und entwicklungsentsprechend bieten zu können
- für einen grenzwahrenden Umgang mit Nähe und Distanz
- als Schutz und Wahrung der körperlichen Integrität und Intimsphäre
- um Offenheit und klarer Standpunkt unter den Mitarbeitern zu schaffen:
klare Regelungen, Beobachtungen, Fallbesprechungen, ...
- um Mädchen und Jungen durch Aufklärung zu schützen
- um explizite Regelungen zur Präventionsarbeit für die Kinder zu erarbeiten

- um Menschen, die mit Kindern arbeiten, zu sensibilisieren
- weil jede Einrichtung, jeder Verein deutlich machen sollte „wir schauen hin, damit sich keiner unbeobachtet und folgenlos an anderen Menschen vergreifen kann“

aus Sicht der Kinder:

- um einen Namen zu haben für meine Körperteile und Gefühle
- um Bedürfnisse ausdrücken zu können
- um ein positives Gefühl zum eigenen Körper und zum eigenen „ICH“ zu bekommen
- um sich selbst zu erfahren und kennenzulernen
- Stärkung des Selbstwertgefühls, der Selbstwirksamkeit und des Selbstbildes, positive Selbstwahrnehmung
- um eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen (Nein=Nein)
- Wissensangebote, Erfahrungen, die eigene sex. Identität zu finden/zu formen
- für ein gesundes Angst- und Schamgefühl
- mit Fragen und Problemen umgehen lernen (Konfliktfähigkeit); sozial-emotionales Lernen ist immer auch Opferschutz
- eigene Rechte kennenlernen (Was darf ich und was dürfen andere Menschen?)
- Selbstbestimmend und sicherer durch das Leben gehen können
- Erfahren von Gleichheit und Unterschiedlichkeit /Individualität; Kulturen und Religionen
- Fördert die Entwicklung der emotionalen und sozialen Kompetenzen

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft gemeinsam mit den Eltern / Erziehungsberechtigten möchten wir die uns anvertrauten Kinder bestmöglich auf das eigene Leben und die gesellschaftlichen und kulturellen Anforderungen vorbereiten. Dies ist aber ohne die Mitarbeit der Eltern nicht möglich.

Wir möchten die Kinder von Anfang an individuell nach ihren Interessen und Fähigkeiten begleiten, stärken, unterstützen und fördern, um die kindliche Neugierde für die Themen des Lebens zu erhalten und zu wecken.

Die Sexualerziehung in der Kindertagesstätte hat eine familienergänzende Funktion, deshalb ist die Einbeziehung der Eltern / Erziehungsberechtigten wichtig. Hier stoßen wir auf

unterschiedliche Sichtweisen, Einstellungen, Erziehungsstile sowie unterschiedliche Normen und Werte, wie auch religiöse und kulturelle Ansichten. Es erfordert eine vertrauensvolle und ehrliche Kommunikation, um die Wünsche und Ansichten der Eltern zu erfahren.

Die Erwartungen der Eltern sind sicherlich sehr unterschiedlich und können von einer bejahenden Aufklärung bis hin zum Verbot, sich überhaupt dem Thema zu nähern, platziert sein.

Häufig fühlen sich Eltern selbst verunsichert, überfordert oder sprachlos und wünschen sich Begleitung oder Unterstützung, wie sie mit dem Thema „kindliche Sexualität“ umgehen können, deshalb benötigt dieses Thema Fingerspitzengefühl.

Ein enger Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern in Form von Aufnahmegesprächen, Tür- und Angelgesprächen, Elternbriefen, Entwicklungs-gesprächen und Themenelternabende und Transparenz, sind als vertrauensbildende Maßnahmen unerlässlich.

Eine gelungene Kommunikation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erziehungsstile und Einstellungen der einzelnen Familien ist von großer Bedeutung für eine in die gleiche Richtung blickende Zusammenarbeit. Wichtig ist das Aufklären der Eltern über ihre Aufgabe, die Kinder zu stärken und zu schützen im Sinne von Aufklärungsarbeit als Notwendigkeit und Schutzmaßnahme vor sexuellen Übergriffen (Präventionsarbeit).

Deshalb ist es erforderlich, dass die Verantwortung an dieser Stelle die Eltern / Erziehungsberechtigten übernehmen.

Wie gehen wir mit Fragen um

Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Da wir nach dem situationsorientierten Ansatz arbeiten, greifen wir die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche der Kinder, situative Anlässe für Spiel – und Lernprozesse auf.

Dies erfordert von den pädagogischen Fachkräften Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder beschäftigen und welche Fragen diesbezüglich noch offen sind.

Es ist uns sehr wichtig, dass die Kinder in unserer Einrichtung eine Atmosphäre erleben, in der sie ihre Fragen stellen können. Wir möchten ihnen ehrliche Antworten geben, soweit unsere persönlichen Kompetenzen, Einstellungen und Grenzen dieses zulassen.

Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit ist die Anerkennung der Tatsache, dass es unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen, bezogen auf die Sexualität / Sexualerziehung im Kindesalter gibt.

Deshalb ist es erforderlich, dass die Verantwortung an dieser Stelle die Eltern / Erziehungsberechtigten übernehmen.

Der Präventionskurs in unserer Einrichtung

Gegen Ende der Kindergartenzeit findet für die Vorschulkinder ein kostenpflichtiges Präventionstraining statt.

Zur Vorbereitung auf diesen Kurs nehmen wir alle Vorschulkinder in Kleingruppen zusammen. Durch Spiele und Geschichten sollen sie üben, eigene Gefühle zu äußern und die Stimmung anderer Kinder zu erkennen und zu deuten. So lernen sie „Nein“ zu sagen und auch ein „Nein“ zu akzeptieren. Außerdem sprechen wir mit den Kindern darüber, wie sie sich gegenüber Fremden verhalten sollen.

Sie werden mit dem Thema „Geheimnisse“ bekannt gemacht. Dabei lernen sie gute von schlechten Geheimnissen zu unterscheiden und bei einem unguten Gefühl, darüber zu reden.

Es ist wichtig, den Kindern schon frühzeitig das gewaltfreie Lösen von Konflikten zu vermitteln und ihr Selbstbewusstsein und Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.

Um dies zu intensivieren, arbeiten wir mit Frank Durst (durst-aktiv.de) zusammen. In 2x2 Stunden sollen die Kinder das gelernte Verhalten verinnerlichen. Sie erfahren dabei in Rollenspielen und Übungen wichtige Regeln und den fairen Umgang miteinander.

Die drei Regeln lauten:

1. Bleib fair
2. Sag klar was du möchtest
3. Bleib in Bewegung und halte Abstand

Ziele des Kurses sollen sein:

- Früherkennung und Vermeidung von Konfliktsituationen, Regeln festlegen und Verhalten automatisieren
- Selbstbewusstsein stärken
- Sich gegen übergriffiges Verhalten zur Wehr zu setzen
- „NEIN“ und „LASSEN SIE MICH IN RUHE“ sagen zu können
- Verhalten gegenüber Fremden / Erwachsenen

Gefühle

Kinder sollten Gefühle erkennen und benennen können und wissen, dass sie ihrem Gefühl immer trauen können. Dazu gehört auch, dass wir die Gefühle unserer Kinder ernst nehmen und sie in ihren Gefühlen begleiten. Egal ob traurig, fröhlich oder wütend. Denn alle Gefühle sind richtig und wichtig. Um Emotionen erkennen, benennen und regulieren zu können, müssen diese zunächst erfasst werden. Wir begleiten Gefühle sprachlich, visuell oder durch die Thematisierung von Situationen im Alltag.

Wir begrüßen Gefühle und Emotionen. Die Kinder dürfen bei uns weinen und werden getröstet. Sie dürfen sich streiten und gemeinsam nach einer Lösung suchen, die für alle Beteiligten in Ordnung ist. Und sie dürfen sich und ihre Gefühle und deren Wirkung auf andere ausprobieren.

Nähe und Distanz

Gerade in der Anfangszeit benötigen die Kinder viel Nähe durch die pädagogischen Fachkräfte ihrer Stammgruppe. Sie sind ihre Bezugspersonen im Kindergarten Alltag. Alle Mitarbeiter sind angehalten, diese Nähe zu wahren, die für beide Seiten angemessen ist. Selbstverständlich bekommen die Kinder die Nähe, die sie benötigen; die haltende Hand – um ihnen das Gefühl der Sicherheit zu geben und auch die körperliche Nähe von der pädagogischen Fachkraft, die sie brauchen um sich geborgen zu fühlen.

Es sollte aber die Intimsphäre beider Seiten gewahrt werden und klare Grenzen gezogen werden. Sollten diese Grenzen überschritten werden, muss dieses besprochen werden.

Wir erklären den Kindern, dass der Körper seines Gegenübers nicht ohne Einverständnis angefasst werden darf und es Bereiche gibt, die die Zustimmung des Gegenübers benötigen.

Wir behalten gegenüber den Eltern eine professionelle Distanz, um Themen objektiv ansprechen zu können.

In unserer Einrichtung haben wir einige Regeln zu Nähe und Distanz:

- Jungen und Mädchen werden mit ihrem Vornamen (Rufnamen) angesprochen und nicht mit verniedlichten Kosenamen.
- Private Kontakte / Beziehungen von pädagogischen Fach - / Assistenzkräften zu Kindern und deren Eltern werden mit der nötigen Professionalität behandelt.
- Die Kleidung muss angemessen sein
- Persönliche Probleme / Befindlichkeiten / Belastungen sollten zum Schutz aller Beteiligten nicht in der Nähe der Kinder besprochen werden.

Intimsphäre und Schamgefühl

Pflegesituation

Kinder, die Windeln tragen oder Hilfe beim Toilettengang benötigen, werden natürlich in ihrem Intimbereich berührt. Hierbei tragen die pädagogischen Fachkräfte immer Einmalhandschuhe und fragen das Kind zudem, ob sie beim Wickeln oder beim Abputzen behilflich sein dürfen. Sollte sich das Kind gegen pädagogische Assistenz- und Fachkraft entscheiden, ist dies in Ordnung und je nach Möglichkeit ist die „Wunsch“ Fachkraft zur Stelle. Sollte dies aus personellen Gründen nicht möglich sein, wird dem Kind die Situation erklärt und versucht, eine anderweitige Lösung zu finden- der Gesundheitsschutz hat hierbei allerdings immer Vorrang (nicht wickeln ist keine Lösung).

Sind die Kinder im Kindergarten alt genug, wird das eigenständige Abputzen geübt. Die Anfänge sind bekanntermaßen nie leicht, sodass auch hier die pädagogische Fachkraft bis zur selbstständigen Umsetzung Hilfestellung leistet.

Kinder entwickeln zu unterschiedlichen Altersstufen eine persönliche Intimität und ein Schamgefühl. Das Kind lernt sich von anderen abzugrenzen, sich Privatsphäre zu schaffen, und dass sein Körper ihm gehört. Das Schamgefühl garantiert, dass wir die Grenzen anderer respektieren (Fremdscham) und hilft den Einzelnen, sich anderen gegenüber abzugrenzen (Selbstscham).

Sie möchten sich nicht mehr vor jedem umziehen oder beim Toilettengang beobachtet werden. Daher haben wir im Kindergarten Toilettenkabinen, wodurch die Intimsphäre der Kinder gewahrt wird und sie ungestört sind.

Männliche Fachkräfte übernehmen Aufgaben wie das Wickeln in ihrer Stammgruppe und wenn von Elternseite keine Einwände vorliegen.

Jahrespraktikanten, die in unserer Einrichtung beschäftigt sind, werden in die Ausübung der Hygienehandlungen einbezogen.

Körpererkundungsspiele

Körpererkundungsspiele, auch „Doktorspiele“ genannt – sind eine der häufigsten und bekanntesten Ausdrucksformen von kindlicher Sexualität. Sie gehören wie „Vater-Mutter-Kind Spiele und andere Rollenspiele zur Entwicklung im Vor – und Grundschulalter. Das Ausziehen, Erkunden und Entdecken entsteht spontan im Spiel und ist geprägt von Neugierde.

Sie haben mit dem sexuellen Begehren Erwachsener nichts zu tun!

Die Kinder entdecken so auf spielerische Weise die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen. Damit es nicht zu Grenzverletzungen kommt, ist es wichtig mit den Kindern folgende Regeln immer wieder zu besprechen:

- Freiwilligkeit – jedes Kind bestimmt selbst, ob es mitspielen möchte
- Es darf jederzeit STOPP gesagt werden. Nein = Nein
- Es wird niemandem wehgetan
- Es wird nichts in Körper Öffnungen gesteckt
- Es darf jederzeit Hilfe geholt werden – Hilfe holen ist kein Petzen! ! !

Weitere Regeln in unserer Kindertagesstätte:

- Jedes Kind geht alleine zur Toilette

- Sollte das Kind beim Toilettengang keine Hilfe durch das pädagogische Fachpersonal einfordern, akzeptieren wir diesen Wunsch, auch wenn Eltern etwas anderes wünschen.
- Komplettes Aus - / Umziehen nur im Waschraum, bzw. separatem Raum
- Die Kinder setzen sich auf die Toilette und schließen die Tür
- Eine geschlossene Toilettentür wird nicht von anderen geöffnet
- Erwachsene schauen nicht über die Trennwände der Toilettenkabine.

Entwicklung kindlicher Sexualität

Im Folgenden wird typisches für die Entwicklungsphasen im Überblick beschrieben. Dabei sollte beachtet werden, dass sich jedes Kind nach seinem eigenen Rhythmus entwickelt und seine individuellen Eigenheiten zeigt. Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes, steht in Wechselwirkung mit seiner körperlichen und geistigen Entwicklung.

Um ein Kind in seiner Entwicklung gut sprachlich begleiten zu können, ist es wichtig, Genitalien beim richtigen Namen zu benennen.

- Vulva: äußeres Geschlechtsorgan bei Mädchen
- Scheide/Vagina: inneres Geschlechtsorgan bei Mädchen
- Penis: äußeres Geschlechtsorgan bei Jungen
- Hoden/Hodensack: inneres Geschlechtsorgan bei Jungen, Haut, welche den Hoden trägt

Verniedlichungen beim Benennen der Geschlechtsorgane („Schnecke, Mäuschen, Pullermann, Pippimann“) sollten vermieden werden!

Die kindliche Entwicklung unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener. Sie entwickelt und verändert sich, weil der Körper als Quelle von Lustgefühlen erst entdeckt wird. Mit der Pubertät rückt sie allmählich in die Nähe zur Erwachsenensexualität. Selbsterkundung des Körpers und Masturbieren finden in der gesamten Kindheit statt. Sollten Eltern / Erziehungsberechtigte / pädagogische Fachkräfte beobachten das exzessives Selbststimulieren oder die Beteiligung an Körpererkundungsspielen mit Druck durch andere Kinder stattfindet, ziehen wir eine externe Fachberatungsstelle zur Einschätzung hinzu.

1. Lebensjahr:

Ein Kind, das auf die Welt kommt, ist mit allen Sinnen ausgestattet, um die Welt zu erkunden und zu erfassen. Es befindet sich in der oralen Phase. In erster Linie saugen die Kinder im ersten Lebensjahr zur Nahrungsaufnahme. Ob beim Saugen an der Brust, oder an der Flasche, es wird eine enge Bindung zwischen Kind und Bezugsperson aufgebaut. So nuckeln Säuglinge oft nach der körperlichen Sättigung weiter und zeigen dabei ein großes Wohlgefühl, besonders dann, wenn die Situation des Stillens oder das Fläschchen geben in Ruhe erfolgt und sie die warme Haut und Geborgenheit der Bezugsperson spüren.

Das Saugen und Nuckeln sind für das Kind eine sinnliche Freude.

2. Lebensjahr:

Bereits zu Beginn des zweiten Lebensjahres entwickelt ein Kind ein Bewusstsein für Körperrausscheidungen und die dazugehörigen Zonen. Somit gehört auch die Erkundung der Beschaffenheit der eigenen Genitalien und später auch die seiner nächsten Angehörigen zum Neugierverhalten von Kindern.

Die Reaktionen der Erwachsenen im familiären Umfeld des Kindes auf dieses Neugierverhalten können sehr unterschiedlich ausfallen. Eltern müssen die Grenzen der Kinder wahren und sollten auch ihre eigenen Grenzen beachten und dadurch auch Vorbild sein.

Während es anfangs primär um das Erfassen der genitalen Beschaffenheit durch Berührungen geht, entdecken einige Kinder später, dass sie sich selbst lustvolle Gefühle über Selbststimulation verschaffen können – die Genitalien werden zur Lustquelle. Das Bewusstsein für das eigene Geschlecht, also die sexuelle Identität, wird in der zweiten Hälfte des zweiten Lebensjahres erreicht. Es bedeutet, die Tatsache zweier verschiedener Geschlechter anzuerkennen und sich selbst einem zuzuordnen.

3. Lebensjahr:

In dieser Altersphase zeigt das Kind seinen eigenen Willen und übt seine Widerstandskraft, indem es sich trotzig benimmt. Für seine Persönlichkeitsentwicklung ist es wichtig, dass das Kind mit seinem „Ja“ und „Nein“ von seinen Eltern geachtet wird oder ob diese ihre Vorstellungen durchsetzen. Das Kind erhält die Chance zu lernen, dass es auch selbst bestimmen darf, ob und welche Berührungen es bekommen und geben möchte.

Diese wertvolle Fähigkeit, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und anderen gegenüber ausdrücken zu können, soll dem Kind vermittelt werden. Die Sprache ermöglicht dem Kind auch das Benennen der eigenen Gefühle.

Kinder im dritten Lebensjahr erkunden ihre Umwelt zunehmend eigenständiger und stellen Erwachsenen „Warum-Fragen“. Auch Sexualität, Zeugung und Geburt sind Gegenstand ihres Interesses und verlangen nach Aufklärung.

4.und 5. Lebensjahr

Im vierten und fünften Lebensjahr beginnt die phallische / genitale Phase. Die Kinder sind sich ihres Geschlechts bewusst. Die Neugierde wird in Rollenspiele mit eingebunden und Körpererkundungsspiele finden statt.

Das bei Erwachsenen beobachtete Verhalten als Liebes- und Elternpaar wird nachgeahmt und das Vater- und Mutter-Sein, zum Teil auch im Rollentausch, in Rollenspielen immer wieder ausprobiert.

Das neu erwachte Interesse am Geschlechtlichen hat darüber hinaus auch eine körperliche Dimension. Es geht darum, Gemeinsamkeiten und Unterschiede durch genaues Betrachten und zum Teil auch durch Berühren und Vergleichen festzuhalten

Irgendwann zwischen drei und fünf Jahren entdecken Mädchen ihre besondere „Liebe“ für den Vater und Jungen ihre „Liebe“ für die Mutter. Dies kann auch mit Eifersuchtsgefühlen und Rivalität gegenüber dem anderen Elternteil einhergehen.

In diesem Alter kommen häufig die ersten innigen Freundschaften zustande, die meistens mit starken Liebesgefühlen verbunden sind.

6. Lebensjahr:

Auch in diesem Lebensjahr durchlebt das Kind im geschlechtlichen Bereich weitere Entwicklungsschritte.

Besonders auffällig ist die soziale Konzentration eines Großteils der Jungen und Mädchen auf das eigene Geschlecht, die oft verbunden ist mit der Abwertung des anderen Geschlechts. In dieser Phase suchen die Kinder jeweils die Selbstvergewisserung als Mädchen beziehungsweise Junge. Viele Kinder versuchen durch das ausschließliche Zusammensein mit ihresgleichen ihre Geschlechtsidentität zu stärken. Durch starkes Abgrenzen der Jungen von den Mädchen und auch der Mädchen von den Jungen entwickeln sie oft auch überzogene geschlechtstypische Verhaltensweisen.

Nicht nur in diesem Alter, da aber verstärkt, provozieren die Kinder die Erwachsenen mit sexuell gefärbten Witzen sowie Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich.

Eltern / Erziehungsberechtigte / pädagogisches Fachpersonal haben das Recht, auf eigene Grenzen und Gefühlsverletzungen hinzuweisen und mit den Kindern zu besprechen.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen

Wie bei jeder Phase, geht auch hier das Interesse bei den Kindern verloren, sobald sie durch gegenseitiges untersuchen alle Körperregionen kennen gelernt haben. Aus diesem Grund machen wir aus solchen Spielen kein Tabu-Thema, um Heimlichkeiten nicht noch interessanter zu gestalten.

Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, reagieren wir und greifen sensibel ein, um die Situation zu beenden. Wir benennen die Handlung ganz konkret, damit das Kind weiß, welches Verhalten nicht in Ordnung war und besprechen die dafür festgelegten Regeln.

Es ist manchmal nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und „beunruhigendem“ bzw. übergriffigem Verhalten zu unterscheiden. Es liegt in unserer Verantwortung als pädagogische Fachkraft, differenziert zu beobachten und das Verhalten von Mädchen und Jungen weder zu verharmlosen noch zu dramatisieren.

Kommt es wiederholt oder gezielt zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst im Team und sprechen dann mit den Eltern der betreffenden Kinder.

Gegebenenfalls ziehen wir eine externe Fachberatungsstelle zur Einschätzung hinzu.

Dabei hängt es von der Art des Vorfalls ab, ob unser pädagogisches Handeln und die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung ausreichen, das betreffende Kind zu schützen oder ob ggf. weitere (z.B. therapeutische) Hilfe notwendig ist.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld wie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander.

In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionelle Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit.

Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

8. Ansprechpartner

Kooperationspartner:

- Fachdienst Tagesbetreuung
- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- ISEF
- ZeBraH
- Frühförderstelle

Kontaktdaten:

Lahn-Dill-Kreis-06441-407-0

9. Vorgehensweise im Gefährdungsfall

In allen Fällen, in denen Ereignisse, das Wohl einzelner und/oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es zunächst Ruhe zu bewahren, um vorschnelles Handeln zu verhindern (z.B. die Kriminalpolizei vorschnell einzuschalten).

Folgende Schritte können handlungsleitend sein:

1. Kind/er Schützen
2. Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld.“
3. Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen vermeiden
4. Informationen an die Einrichtungsleitung und den Träger

5. Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten
6. Information an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen
7. Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen, z.B. Wildwasser e.V. (bei sexuellen Übergriffen)
8. Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen

10. Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

10.1. Systematische Darstellung

Verantwortlichkeit	Vorlagen	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation
<i>Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</i>			
MA	Beobachtungsbogen	Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten	Dokumentation
MA	Interner Beratungsplan	Schritt 2: Info an Leitung und Team	Beratungsplan

L		<i>Ist professionelle Hilfe nötig?</i>	
		Nein = weitere Beobachtung und Zusammenfassung	
L		Schritt 3: Einschaltung IseF	Beratungs- oder Hilfeplan
MA/L/MA		Schritt 4: Gemeinsame Risikoeinschätzung	
L	Sofortiges Handeln	Ja = sofortige Einschaltung des ASD und Info an Eltern	Dringend: dokumentieren
MA/L/FK		Nein = Gesprächsvorbereitung Elterngespräch	

L		Schritt 5: Gespräch mit Eltern	Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
L		Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- /Hilfeplans = Zielvereinbarungen	Hilfeplan mit Zielvereinbarung, Zeitplan, Unterschriften
	Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	Schritt 7: <i>Maßnahmen der Zielvereinbarung erreicht?</i>	Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterstützung
L		Ja = Gespräch mit Eltern zur weiteren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung Nein =	
	Alle Dokumente	Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprache über das weitere Vorgehen	Protokoll und Beschluss
L			

	Unter Umständen erneute Hinzuziehung der Fachkraft nach § 8a	Protokoll
L	Schritt 9: Gespräch und Vereinbarung mit Sorgeberechtigte und Hinweis auf sinnvolle/notwendige Einschaltung des ASD	Protokoll der Vereinbarung mit gemeinsamer Unterstützung
L	<i>Verbesserung der Situation</i>	
MA	Ja = Weitere Beobachtung und Hilfeangebote Nein =	
	Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten	
L		

Legende:**MA: Mitarbeiter/-in****L: Leitung****FK: Fachkraft nach §8a⁹**

10.2. Erläuterung der Schritte der systematischen Darstellung**Schritt 1:**

Dieser Schritt beinhaltet zunächst, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden. Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die folgende Liste wird von den Behörden in Hamburg verwendet und kann eine Orientierungshilfe sein. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte stellen keine abschließende Auflistung dar und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

⁹ Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2018), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V, S.43

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- Sexualisiertes Verhalten des Kindes
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigungen hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsberechtigte in der Öffentlichkeit auf
- Kind begeht Straftaten

Verhalten der Erziehungsberechtigten im häuslichen Umfeld

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder unzureichende Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufig körperliche Gewalt gegen das Kind (z.B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder
- Pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kind wird häufig über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten angestiftet

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Häufig berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt Steuerfähige Erscheinung, die auf Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt oder verdreckt
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren (z.B. defekte Stromkabel)
- Das Fehlen eines geeigneten Schlafplatzes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Schritt 2: Information an Team und Leitung

Sollten bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, sollte unverzüglich die Leitung informiert und die persönliche Wahrnehmung im Team überprüft werden. Wichtig hierbei ist die frühzeitige Dokumentation aller Beobachtungen.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrende Fachkraft

hinzuziehen. Die emotionale Distanz der insoweit erfahrenen Fachkraft und deren Außenperspektive ist in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Eltern werden mit einbezogen, wenn das Kind dadurch nicht gefährdet wird, jedoch erst nach dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Schritt 3: Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Im Lahn-Dill-Kreis ist die Isef unter der Telefonnummer 06441/407-1525 oder 407-1670 zu erreichen.

Schritt 4: Gemeinsame Risikoeinschätzung

Die IseF wird mithilfe der vorliegenden Dokumentation und den Schilderungen eine gemeinsamen Risikoeinschätzung vornehmen. Es wird geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann und welche weiteren Hilfen nötig erscheinen. Bei unmittelbarer Gefährdung wird ein Zeitplan ausgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hin zu arbeiten.

Schritt 5: Gespräch mit Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten)

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für das Elterngespräch. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung der Einrichtung informiert und es werden entsprechende Hilfen angeboten. Das Kind sollte seinem Alter entsprechend mit einbezogen werden. Sollte durch dieses Gespräch eine unmittelbare Gefahr für das Kind entstehen, ist das zuständige Jugendamt miteinzubeziehen.

Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und/oder Unterstützungsplans

Ziel des Gespräches ist es, mit den Eltern verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe zu entwickeln. Es sollte zeitlich festgehalten werden, welches Ziel zu welchem Zeitpunkt erfüllt sein sollte. Das Protokoll wird von allen Sorgeberechtigten und

Fachkräften unterschrieben. Der Kontakt in der Konfliktsituation mit den Eltern sollte so gestaltet sein, dass die Entwicklungsbedarfe des Kindes im Mittelpunkt stehen und Veränderungen ermöglicht werden.

Schritt 7: Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Die Einrichtung hat die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten und zu schauen, ob eine positive Entwicklung eingetreten ist, sodass die ursprünglich gegebene Situation nicht mehr gegeben ist. Auch hierbei spielt die Dokumentation eine wichtige Rolle.

Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

Sollte festgestellt werden, dass Hilfen nicht in Anspruch genommen werden, Eltern das Problem nicht einsehen, sich nicht an Absprachen halten oder vielleicht nicht in der Lage sind die Situation zu ändern, sollte erneut eine (IseF hinzugezogen werden, um eine erneute Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Schritt 9: Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Zu jetzigen Zeitpunkt ist es wichtig die Eltern darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nicht eingetretenen Verbesserungen, Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wird. Schließlich haben alle Beteiligten ein Interesse an der Entwicklung des Kindes. Der ASD ist während der regulären Dienstzeiten unter der Nummer 06441/407-1525 telefonisch zu erreichen. Die Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten geht über die Leitstelle des Lahn – Dill – Kreises (112).

Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sollten alle Versuche wirkungslos geblieben sein, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Darüber sind die Eltern zu informieren. Das Jugendamt informiert die Einrichtung und bleibt im fachlichen Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes.

11. Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Beobachtungsbogen¹⁰

Datum _____ Name _____

Beobachtung

- | | |
|---|---------------|
| ☐ Eigene Beobachtung | Name _____ |
| ☐ Kollege/Kollegin | Adresse _____ |
| ☐ Andere Eltern | |
| ☐ Sonstiges | Telefon _____ |

Angaben zum Kind

Name _____

Adresse _____ Alter _____

Angaben zur Familie

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Inhalt der Beobachtung

¹⁰ Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2018), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., S.51

Nächste Schritte

- ☐ Überprüfen im Team
- ☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten geplant am:
- ☐ Einschaltung Fachkraft nach § 8a geplant am:
- ☐ sonstiges

12. Interner Beratungsplan¹¹

Datum _____ Name _____

Beteiligte

- ☐ Pädagoge/Pädagogin _____
- ☐ Kollege/Kollegin _____
- ☐ Leitung _____
- ☐ Fachkraft nach § 8a _____
- ☐ Sonstige _____

Angaben zum Kind

Name _____ Alter _____

Einschätzung _____

¹¹ Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2018), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., S.52

Maßnahmen

Weiter Beobachtung durch:

- ☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten geplant am: _____
- ☐ Einschaltung der Fachkraft nach § 8a geplant am: _____
- ☐ Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle
- ☐ sonstiges

13. Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan¹²

Datum _____ Name _____

Beteiligte

- ☐ Eltern/andere Sorgeberechtigte _____
- ☐ Pädagoge/Pädagogin _____
- ☐ Kollege/Kollegin _____
- ☐ Leitung _____
- ☐ Fachkraft nach § 8a _____
- ☐ Sonstige _____

Angaben zum Kind

Name _____ Alter _____

Absprachen

Zeitstruktur

¹² Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2018), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V, S.53

.....

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigte

.....

Unterschrift der Vertreter/in der
Einrichtung

14. Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren¹³

Datum_____ Name_____

Angaben zum Kind

Alter_____ Name_____

Datum	Wer	Wann	Ergebnis	Nächste Schritte	Verantwortlich
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

¹³ Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2018), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V, S.54

15. Mitteilung an die Sozialen Dienste der Abt. Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII¹⁴

Datum:	Uhrzeit:
--------	----------

Angaben zur mitteilenden Kindertagespflegeperson/Kindertageseinrichtung	
Name	
Adresse	
Tel./E-Mail	

Angaben zu den betroffenen Kindern				
Name	Adresse	Alter/Geb.dat	m/w	Kita

Angaben zu den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten/gesetzliche Vertreter/n			
	Name	Adresse	Telefon
Mutter			
Vater			
Gesetzl. Vertreter			
Weitere Erziehungs-berechtigte			

¹⁴ Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2018), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V, S.43

Inhalt der Mitteilung

Was ist wann, wo, wie, wem passiert bzw. angetan worden, von wem? (möglichst wortgetreue Wiedergabe der Angaben)

Hinweis für den Inhalt der Mitteilung

- Ausmaß (Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung)
- Häufigkeit (Chronizität der Beeinträchtigung, Schädigung)
- Verlässlichkeit (der Versorgung durch die Sorgeberechtigten)
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung (der Sorgeberechtigung zum Kind und dessen Annahme)
- Qualität der Erziehungskompetenz
- Ressourcen

Kenntnisquelle der Informationen

☐ Hörensagen ☐ Vermutung ☐ selbst gesehen/erlebt ☐ keine Angabe

Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet?

Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Ressourcen/Schutzfaktoren bewertet?

--

Wie werden die vorhandenen oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schädigungen des Kindes bei unveränderten Bedingungen eingeschätzt?

--

Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- ☐ Beratung mit einer IseF hat stattgefunden, am
Ergebnis:
- ☐ Beratung mit einer IseF hat nicht stattgefunden, weil

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten/des Kindes

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Erziehungsberechtigten wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen |
| ☐ | Erziehungsberechtigte wurden nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil <ul style="list-style-type: none"> ☐ dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde ☐ sonstige Gründe |
| ☐ | Das Kind wurde in die Gefährdungseinschätzung einbezogen |
| ☐ | Das Kind wurde nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil |
| ☐ | Erziehungsberechtigte sind nicht bereit/in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, weil |
| ☐ | Die Erziehungsberechtigten wurden über die Mitteilung an en ASD informiert |

☐	Die Erziehungsberechtigten wurden an die Mitteilung an den ASD nicht informiert, weil
☐	dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde
☐	sonstige Gründe
Informationen an die zuständige Aufsicht/Fachberatung des Fachdienstes für Kinder gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII/ § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII	
☐	Ist erfolgt
☐	Wird erfolgen, bis

Datum, Name, Unterschrift
 Fachkraft Kindertageseinrichtung
 Leitung/Kindertagespflegeperson

Datum, Name, Unterschrift
 Kita-

KiWo-Skala (KiTa)

[Version 2012]

© FVM 2012

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
(Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte		Datum	
Name des Kindes				Alter des Kindes	
				0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte <u>unterstreichen</u> bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	Bewertung (bei Zutreffen ☒)			
I Auffälligkeiten beim Kind					
1. Gesundheitsfürsorge					
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3 ☐	2 ☐	2 ☐	
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 ☐	2 ☐	1 ☐	
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 ☐	1 ☐	2 ☐	

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 ☐	2 ☐	2 ☐
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt: verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 ☐	1 ☐	1 ☐
3.2	Nicht der Witterung angepasst [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 ☐	2 ☐	1 ☐
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; <i>infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot</i> : diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzssetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	2 ☐
6.2	Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten [extremer tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 ☐	3 ☐
6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit: panische Trennungsängste; vermehrtes Weinen] Andere:	2 ☐	3 ☐	3 ☐
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [wiederholt: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingeforderten Körperkontakt oder wahlloser Zutraulichkeit ggü. unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



II Auffälligkeiten im Elternverhalten*		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
				
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [wiederholt: <i>erscheinen</i> in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt <i>extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes</i> (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

* der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.



<i>Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.</i>		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände				
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden		Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? ☐ ja ☐ nein		
9.1	Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.b. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		
Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde				
9.2	Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuld-abweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.b. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		



Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen __ x Wertung 1 __ x Wertung 2 __ x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	☐ mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	☐ keine Wertung <u>oder</u>
	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			
Elterngespräch geführt am erfolgreich? ☐ ja ☐ nein				
Schritte zur Abklärung: • Kollegiale Gespräche geführt am mit: ☐ nein ☐ ja, am • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft ☐ nein ☐ ja, am • Kontakt mit Träger ☐ nein ☐ ja, am • Kontakt mit Jugendamt ☐ nein ☐ ja, am				
Bemerkungen				

Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

☐ ja	☐ nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes oder des betreffenden Kindes selbst bekannt
☐ ja	☐ nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden ☐ in besonderem Maße vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:
☐ schwächend ☐ neutral ☐ stärkend	Soziales Milieu und Lebensumfeld [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)] Andere:
☐ eingeschränkt vorhanden ☐ vorhanden ☐ deutlich vorhanden	Familiäre Ressourcen [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

16. Literaturverzeichnis

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2018): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kinderwohls innerhalb von Institutionen

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2022): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kinderwohls innerhalb von Institutionen

Jörg Maywald (2022): Schritt für Schritt zum KiTa-Schutzkonzept Don Bosco Medien GmbH München

Verhaltensbiologie des Menschen. Dr. Thomas Prill (2012): Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung KVJS Baden-Württemberg. Zugriff am 18.09.2024. Verfügbar unter: <https://sbbzh.de/.../kindeswohlgefährdung/fragebogen...>

17. Abbildungsverzeichnis

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2022): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kinderwohls innerhalb von Institutionen

Forscherguppe Verhaltensbiologie des Menschen, Dr. Thomas Prill (2012): KiWo-Skala (KiTa). Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen